

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder

Aufgrund von § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020, (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG), in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 10.09.2020 nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung der Stadt Langen für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 2 Buchst. b, Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

b) die Verpflegungsbeiträge, welche für die Teilnahme des Kindes am Essen in der Tageseinrichtung für Kinder zu entrichten sind.

(3) Die in der „Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen“ verwendeten Begriffe „Benutzungsgebühr“ und „Verpflegungsgebühr“ entsprechen den Begriffen „Kostenbeitrag“ und „Verpflegungsbeitrag“.

(4) Die Beiträge sind jeweils für einen vollen Monat zu entrichten. Bei einem Ganztagsplatz ist auch der Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen zu entrichten.

2. § 2 Abs. 1 Buchst. b entfällt. § 2 Abs. 1 Buchst. c wird zu Abs. 1 Buchst. b.

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

Der Kostenbeitrag für ein Einzelkind beträgt 19,06 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

4. § 4 Abs. 1 und Abs. 3 werden wie folgt gefasst:

(1) Der Kostenbeitrag für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe für ein Einzelkind beträgt 13,86 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

(3) Soweit das Land Hessen der Stadt Langen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung der Kostenbeiträge folgendes:

a) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird nicht erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

b) Der Kostenbeitrag nach Abs. 1 wird unter Berücksichtigung von Abs. 3 Buchst. a) anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

- c) Der Kostenbeitrag wird in dem Monat reduziert in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

Der Kostenbeitrag für ein Einzelkind beträgt 16,36 Euro je ½ Stunde Betreuungszeit pro Monat.

6. § 7 Abs. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

§ 7 Verpflegungsbeitrag

(1) Der Verpflegungsbeitrag wird für alle Kinder in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Langen wie folgt festgesetzt:

- a) Verpflegungsbeitrag für den Vormittag 3 Euro/Monat.
- b) Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen 60 Euro/Monat.
- c) Verpflegungsbeitrag für den Nachmittag 3 Euro/Monat.

(2) Im ersten Monat der Aufnahme von Kindern unter drei Jahren wird der Verpflegungsbeitrag wie folgt festgesetzt:

- a) Verpflegungsbeitrag für den Vormittag 3 Euro/Monat.
- b) Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen 30 Euro/Monat.

7. § 8 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung für Kinder fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.

(2) Der Kostenbeitrag und der Verpflegungsbeitrag sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse Langen zu überweisen bzw. durch Abbuchung (SEPA-Lastschriftverfahren) zu entrichten.

(3) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsbeitrag sind bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung für Kinder (z.B. bei Baumaßnahmen, Streik) weiterzuzahlen. Dies gilt nicht, soweit eine Schließung länger als vier zusammenhängende Betreuungswochen andauert. In solchen Fällen werden Kostenbeitrag und Verpflegungsbeitrag ab der fünften Betreuungswoche erstattet.

(4) Bei einem Betretungsverbot durch das Infektionsschutzgesetz werden der Kostenbeitrag und der Verpflegungsbeitrag mit Beginn des folgenden Monats aufgehoben, wenn das Betretungsverbot für den kompletten Monat anhält. Mit Beginn des Monats, in dem das Betretungsverbot aufgehoben wird, gilt weiterhin diese Satzung. Kinder, die während dem Betretungsverbot eine Notbetreuung in Anspruch nehmen können oder während dem Betretungsverbot die Einrichtung besuchen, wird die tatsächliche Betreuungszeit und die Verpflegung berechnet.

- (5) Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse können auf Antrag bei der Stadt Langen, Fachdienst 23 – Kinderbetreuung gewährt werden. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos oder anderen von dem/der Kostenbeitragsschuldner/in zu vertretenden Gründen werden diesem/dieser in Rechnung gestellt.
- (6) Rückständige Kostenbeiträge und rückständige Verpflegungsbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

8. § 9 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- (2) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 20 zusammenhängenden Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 21. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung der Kostenbeiträge. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 21. Betreuungstag rückerstattet.
- (3) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Einrichtung über einen Zeitraum von mehr als 10 zusammenhängenden Betreuungstagen nicht besuchen, entfällt ab dem 11. Betreuungstag die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsbeitrags. Die bereits geleisteten Zahlungen werden ab dem 11. Betreuungstag rückerstattet.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Langen, 15.09.2020
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 15.09.2020

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister“